



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für 2011

Die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin bzw. deren Vorstand sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Henkel AG & Co. KGaA („Gesellschaft“) nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2010 entsprochen hat bzw. den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 gegenwärtig und künftig entsprechen wird.

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschaftern. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, deren Vorstand („Vorstand“) damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Henkel Management AG.
- Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete Gesellschafterausschuss („Gesellschafterausschuss“) wirkt anstelle der Hauptversammlung bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit, beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin. Außerdem erlässt er eine Geschäftsordnung für die Henkel Management AG.

Auch obliegt dem Gesellschafterausschuss die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Henkel Management AG. Damit bestellt er auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die ihrerseits wiederum die Mitglieder des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat der Henkel Management AG besteht aus drei Mitgliedern; diese sind zugleich Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Soweit der Kodex Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.

- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von de-

ren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Gesellschafterausschuss bzw. dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen. Bei einer KGaA ist, auch wenn sie wie die Gesellschaft dem MitbestG 1976 unterfällt, kein Arbeitsdirektor zu bestellen.

- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Abweichung von Empfehlungen des Kodex

Abweichend von Abschnitt 4.2.3 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. 26. Mai 2010 enthielten und enthalten die in 2008 abgeschlossenen Vorstandsverträge derjenigen Vorstandsmitglieder, die im Zusammenhang mit dem Eintritt der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin im Jahr 2008 zu Mitgliedern des Vorstands bestellt wurden und deren Mandat seit dem noch nicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verlängert wurde, für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund kein Abfindungs-Cap, d.h. keine Begrenzung einer eventuellen Abfindungszahlung auf maximal 2 Jahresvergütungen. Im Zusammenhang mit dem in 2008 erfolgten Eintritt der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin wurden die Verträge der damaligen Mitglieder der Geschäftsführung der Henkel KGaA in entsprechende Vorstandsverträge übergeleitet. Hierbei wurde die Regelung zum Abfindungs-Cap nicht berücksichtigt, um nicht in den damaligen Besitzstand dieser Vorstandsmitglieder einzugreifen. Nach 2008 neu abgeschlossene bzw. für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verlängerte Vorstandsverträge enthalten ein Abfindungs-Cap bzw. werden ein solches enthalten.

Abweichend von Abschnitt 6.6 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. 26. Mai 2010 wurde und wird - soweit nicht weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen - zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre derjenigen Organmitglieder, die Mitglieder der Familie Henkel sind, deren individuell gehaltener Aktienbesitz, sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht angegeben. Angegeben wurde und wird jedoch der dem Aktienbindungsvertrag zwischen Mitgliedern der Familie Henkel insgesamt unterliegende Aktienbesitz. Weiterhin wurde und wird angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Anregungen des Kodex

Unter Berücksichtigung vorgenannter rechtsformspezifischen Besonderheiten setzt die Gesellschaft die unverbindlichen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 um.

Düsseldorf, im Februar 2011

Vorstand

Gesellschafterausschuss

Aufsichtsrat